

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Militairische Studien aus Oldenburgs Vorzeit und Geschichte des Oldenburgischen Contingents

Weltzien, Louis von

Oldenburg, 1858

V. Ausrüstungs-Material.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6214

- c) Für 9 Stabsofficiere, für 4 Hauptleute des Brigadestabes und der Artillerie, für 9 Oberlieutenants und Lieutenants der Cavallerie und für 2 Ordonnanz-Officiere des Großherzogs 2 Nationen.
- d) Für den Zeughaus-Director, für die 3 ältesten Hauptleute der Infanterie, für 5 Adjutanten der Infanterie und für 7 Oberlieutenants und Lieutenants der Artillerie 1 Nation.

B. Für Großherzogliche Pferde.

- a) Für die Artillerie 52 Nationen.
- b) Für die Cavallerie 311 Nationen.

Für hier ange setzte 450 Pferde wird täglich eine Nation, bestehend in 7 Kannen Hafer, 10 A Heu und 8 A Stroh, gewährt, welche während der jährlichen größeren Uebungen auf 28 Tage täglich für 20 Schwaren verstärkt wird. Nach dem Durchschnittsbetrag kostet die Nation jährlich 102 rf 68 g , es würde demnach die Summe von 46,325 rf für Nationen erforderlich, welche sich jedoch nach dem jedesmaligen Preise vermindert oder erhöht.

2. Für Hufbeschlag und Rossarznei werden für jedes Pferd gutgethan: bei der Artillerie $3\frac{2}{3}$ rf und bei der Cavallerie $2\frac{5}{6}$ rf . Obiger Summe gehen daher noch $1071\frac{5}{6}$ rf hinzu und stellt sich daher nach dem Durchschnittspreise der Bedarf für diese Abtheilung auf etwa 47,400 rf .

IV. Montirung.

1. die Mannschaft vom Feldwebel abwärts erhält die Montirungsstücke nach dem betreffenden Reglement geliefert, es wird dafür wie auch für Erhaltung des Bestandes an Montirungsstücken eine Summe von 37,800 rf festgestellt.
2. Zur Instandhaltung der Montirungsstücke wird neben dem Erlöse aus dem Verkaufe ausrangirter alter Sachen 5200 rf bestimmt. Diese Abtheilung IV. erfordert demnach 43,000 rf .

V. Ausrüstungs-Material.

1. Zur Complethaltung des Bestandes der Feldausrüstung an Munition, Armatur, Feldequipagen, Geschirr- und Stallfachen, des Reit- und Stattelzeuges, der Fechtapparate, sowie des Zeughausbestandes für die Kriegsbereitschaft *ic. ic.*, wird der Betrag von 13,000 rf bestimmt.

2. Zur Unterhaltung des Ausrüstungs-Materials der einzelnen Abtheilungen, insbesondere der Armatur und des Lederzeuges, ferner der Geschütze, Fuhrwerke, Pferdegeschirre und des sonstigen von der Artillerie etwa im Frieden benutzten Kriegsmaterials, des Reit- und Sattelzeuges der Cavallerie und für Scheiben und Blenden *ic. ic.* bei den Artillerie-Uebungen wird neben dem Erlöse aus dem Verkauf ausrangirter Sachen 1100 Thaler aufgenommen.

Der Bedarf für diese Abtheilung ist demnach 14,100 *rs.*

VI. Remonte.

A. Zum Ersatz für jährlich 6 Pferde der Artillerie und für 36 Pferde der Cavallerie werden ausgeworfen 5082 *rs.* und kann außerdem soweit nöthig dazu dasjenige verwandt werden, was für ausrangirte Pferde mehr gelöst wird als durchschnittlich 50 *rs.* für jedes Pferd.

B. Zu Remonte-Vergütung an berittene Officiere der niederen Gehaltsclassen wird aufgenommen jährlich 880 *rs.*

VII. Garnison-Verwaltung.

Zur Bestreitung der sämmtlichen durch die Casernirung des Militärs veranlaßten, sowie aller sonstigen Kosten, welche durch die zum Gebrauche des Militärs bestimmten Gebäude und Grundstücke veranlaßt werden, mit Ausschluß jedoch von Neubauten, so wie des Ankaufs von Baulichkeiten und Grundstücken, wird außer dem Ertrage der Miethen für nicht benutzte Militair-Gebäude und Plätze jährlich 20,900 *rs.* festgesetzt.

VIII. Vermischte Ausgaben.

Für das Militair-Bildungswesen, für Reisekosten sowie Diäten und Transportkosten, für die außerordentlichen Kosten der jährlichen Concentrirungen, zu den sog. kleinen Ausgaben für die einzelnen Abtheilungen, für Instandsetzung der Musikinstrumente *ic. ic.* der Hautboisten, für Porto und Steuer, für Druck- und Einbandkosten, Arrestkosten, Begräbniskosten und zu unvorhergesehenen Ausgaben wird die Summe von 13,200 *rs.* ausgesetzt, und kann außerdem der Erlös für ausrangirte Pferde verwandt werden.

IX. Allgemeine Bestimmung.

Bei Feststellung der in dem Regulativ angegebenen Beträge ist davon ausgegangen, daß eine Ausgleichung des Mehr- oder Minderverbrauchs der verschiedenen Jahre stattfindet:

a) innerhalb jeder dreijährigen Finanzperiode bei den unter I. II. III. 2. IV. 2. V. 2. und VIII. festgestellten Beträgen.

b) ohne Rücksicht auf die Finanzperiode bei den unter IV. 1. und V. 1. und VII. angegebenen Abtheilungen.

